



VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG 2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 14. November 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und aufgrund des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuerpflichtige Vergnügen

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten, welche unter § 2 Abs. 2 sowie Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 angeführt sind.

§ 2

Steuersätze

Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen | 50,- Euro
je Automat |
| (2) Für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 und von Glücksspielautomaten | 700,- Euro
je Automat |
| (3) Für das Aufstellen von Wetterterminals | 150,- Euro
je Apparat |
| (4) Die in Absatz 1 und 2 angeführten Beträge werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind. | |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung 2009 außer Kraft.

Hall in Tirol am 15.11.2017

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht 224
vom 20.11.17, SP
bis 05.12.17, SP